

Verfahrensordnung zum Hinweisgebersystem/Beschwerdeverfahren im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes („HinSchG“) und des Lieferkettensorgfaltspflichten- gesetzes („LkSG“)

1. Anwendungsbereich des Verfahrens (Für welche Sachverhalte ist das Verfahren eröffnet?)

Das Verfahren findet für alle Hinweise und Beschwerden mit Bezug auf das HinSchG und das LkSG Anwendung. Das Verfahren umfasst alle Hinweise, die sich auf Rechtsverstöße im Sinne des HinSchG beziehen, von denen im beruflichen Kontext Kenntnis erlangt wurde. Außerdem erfasst es alle Hinweise zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Pflichtverletzungen entlang der gesamten Lieferkette, sowohl durch eine Gesellschaft der Webasto-Unternehmensgruppe selbst als auch durch die unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer von Webasto im Sinne des LkSG.

Wenn Sie bei einer Gesellschaft der Webasto-Unternehmensgruppe, oder unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern/Geschäftspartnern von Webasto, zu den folgenden Themen Verletzungen beobachtet haben oder begründete Besorgnis haben, dass das Risiko einer Verletzung besteht, melden Sie dies bitte über einen der unten aufgeführten Meldekanäle.

Bitte melden Sie Risiken oder Verletzungen zu folgenden Themen bzw. geschützten Rechtspositionen:

1.1 Meldungen nach dem LkSG

Menschenrechtliche Risiken des LkSG

Alle menschenrechtlichen Risiken im Überblick

Schutz der Arbeitnehmer § 2 Abs. 2 Nr. 1 – 8

1. Verbot der Kinderarbeit unter dem zulässigen Mindestalter entsprechend dem anwendbaren Recht des Beschäftigungsstaates
2. Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit
3. Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit
4. Verbot aller Formen der Sklaverei
5. Verbot der Missachtung des Arbeitsschutzes
6. Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit
7. Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigungsverhältnissen
8. Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Schutz der Lebensgrundlagen § 2 Abs. 2 Nr. 9 – 10

9. Verbot der Kontamination der Luft, des Wassers oder des Bodens sowie Verbot des Herbeiführens eines übermäßigen Wasserverbrauchs
10. Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wald und Gewässern

Schutz vor Übergriffen durch den Einsatz von Sicherheitskräften, § 2 Abs. 2 Nr. 11

11. Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle das Verbot der Folter missachten oder Verletzungen an Leib oder Leben verursachen oder die Koalitions- und Vereinigungsfreiheit beeinträchtigen

Auffangtatbestand § 2 Abs. 2 Nr. 12

12. „Das Verbot eines über die Nummern 1 bis 11 hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.“

Umweltbezogene Risiken des LkSG

Alle umweltbezogenen Risiken im Überblick

<p>Umgang mit Quecksilber § 2 Abs. 3 Nr. 1 – 3</p> <ol style="list-style-type: none">1. Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten2. Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen3. Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen	<p>Umgang mit persistenten organischen Schadstoffen, § 2 Abs. 3 Nr. 4 – 5</p> <ol style="list-style-type: none">4. Verbot der Produktion und Verwendung von bestimmten chemischen Schadstoffen5. Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von bestimmten Abfällen	<p>Umgang mit gefährlichen Abfällen § 2 Abs. 2 Nr. 6 – 8</p> <ol style="list-style-type: none">6. Verbot der Ausfuhr bestimmter gefährlicher Abfälle7. Verbot der Ausfuhr bestimmter gefährlicher Abfälle von OECD-Mitgliedsstaaten, EG-Mitgliedern und Liechtenstein in nicht aufgeführte Staaten8. Verbot der Einfuhr bestimmter gefährlicher Abfälle
--	---	--

1.2 Meldungen nach dem HinSchG

Bei Meldungen nach dem HinSchG handelt es sich insbesondere um Hinweise auf Verstöße gegen nationale Strafvorschriften, auf mögliche Verstöße gegen bußgeldbewehrte Vorschriften zum Schutz von Leben, Leib, Gesundheit oder Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane und Hinweise auf Verstöße gegen bestimmte Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft. Hierzu zählen beispielsweise Bestechung, geldwäscherechtliche Vorgänge und Verstöße gegen Rechtsvorschriften zu Datenschutz, Datensicherheit und IT.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob tatsächlich eine der oben genannten Rechtspositionen beeinträchtigt oder zumindest gefährdet ist, geben Sie bitte dennoch eine Meldung ab. Sie müssen hierfür keine tiefgehende fachliche Prüfung vornehmen. Die genaue Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen übernehmen dann wir.

2. Angabe der Kontaktstelle(n) bzw. Meldemöglichkeiten (Wo kann man einen Hinweis abgeben bzw. eine Meldung vornehmen?)

- Online-Meldestelle Konzern/Lokal: gesicherter Postkasten im Online-Formular des Whistleblower Portals.
- Hotline: +493099257146 mit dem Pin: 5238.
- Persönliche/r Ansprechpartner/innen per Post/E-Mail/Telefon:

Für die Region ASIEN-PAZIFIK:

Ray Li
Compliance
Webasto Roof Systems China Ltd.
No. 33, Lane 466, Yindu Road
201108 Shanghai
P. R. China
Telefon: +86 (137) 7435 3025
E-Mail: ran.li@webasto.com

Für die Region NORD- und SÜDAMERIKA:

Suat Sahin

Compliance
Webasto Roof Systems Inc.
2500 Executive Hills Blvd.
Auburn Hills, MI 48236
USA
Telefon: +1 248 904-0208
E-Mail: suat.sahin@webasto.com

Für die Region EUROPA:

Wiebke Staerker

Compliance
Webasto SE
Kraillinger Straße 5
82131 Stockdorf
Deutschland
Telefon: +49 89 85794-54782
E-Mail: wiebke.staerker@webasto.com

Weitere Meldemöglichkeiten werden sukzessive und anhand der jährlichen Risikoanalysen eruiert und sofern zielführend umgesetzt.

Verantwortlich für die gesamtheitliche Durchführung ist bei einer Meldung in Deutschland die Compliance-Abteilung. Bei einer lokalen Meldung ist zunächst die lokale Compliance-Abteilung zuständig. Insgesamt unterliegt das Verfahren dem Aufgabenbereich des Chief Compliance Officer, Dr. Hendrik Höfeld. LkSG-bezogene Beschwerden werden an den Vorsitzenden des für die Einrichtung des LkSG-bezogenen Beschwerdeverfahrens zuständigen sog. Supply Chain Due Diligence Act-Committee („**SCDDA-Committee**“) weitergeleitet und von diesem bearbeitet.

Im weiteren Verlauf der Sachverhaltsbearbeitung und -aufklärung wird entschieden, ob die Beschwerde zentral und/oder lokal bearbeitet wird und welche weiteren Fachabteilungen hinzugezogen werden. In Betracht für eine weitere Hinzuziehung kommen bspw. folgende zentrale und/oder lokale Abteilungen:

- die Human Resources Abteilung,
- die Rechts- & Compliance Abteilung,
- die Sustainability Abteilung,
- die Health, Safety & Environment Abteilung,
- das Risikomanagement.

3. Die hinweisgebende Person (Wer darf melden?)

Das Verfahren steht jeder Person zur Verfügung, eine persönliche Betroffenheit durch die Verletzung oder das Risiko ist nicht erforderlich. Auch eine Meldung in Stellvertretung für bspw. eine betroffene Person oder Personengruppe ist möglich.

4. Eingang der Beschwerde und Verfahrensablauf (Wie läuft das Verfahren ab?)

Unabhängig davon, auf welchem Kanal (elektronisch, telefonisch, schriftlich o.a.) die Beschwerde bei Webasto eingeht, wird der Eingang der Beschwerde entsprechend der gesetzlichen Anforderungen dokumentiert. Dabei wird die Identität der hinweisgebenden Person durch das gesamte Verfahren hinweg, soweit rechtlich zulässig, vertraulich behandelt. Auch eine anonyme Abgabe des Hinweises ist möglich. Auch dadurch wird gewährleistet, dass die hinweisgebende Person keine Benachteiligung befürchten muss (vgl. Punkt 12 Schutz vor Repressalien).

Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von spätestens sieben (7) Tagen nach Eingang der Beschwerde eine Bestätigung über den Eingang der Beschwerde. Dies erfolgt auf dem gleichen Weg, wie auch die Beschwerde erfolgte. Im Fall der anonymen Abgabe des Hinweises über den gesicherten Postkasten erfolgt die Bestätigung und auch die weitere Kommunikation über ebendiesen Postkasten. Bitte bewahren Sie daher Ihre Zugangsdaten, auch die zum gesicherten anonymen Postkasten, gut auf!

Die hinweisgebende Person erhält regelmäßig, spätestens nach drei (3) Monaten, eine Information zum Stand des Verfahrens. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass jeder gemeldete Sachverhalt individuell ist und nicht gleich schnell behandelt, aufgeklärt und abgestellt werden kann. Webasto wird das Verfahren so zügig wie möglich bearbeiten, um gemeldete Verletzungen bzw. Risiken so schnell wie möglich zu beseitigen. In den folgenden Abschnitten wird der Verfahrensablauf ausführlicher dargestellt:

5. Kommunikationsweg und Anonymität (Wie wird kommuniziert?)

Sowohl bei Nutzung des Online-Verfahrens als auch bei Nutzung der telefonischen Hinweisgeberhotline wird ein elektronischer Postkasten eingerichtet. Dieser Postkasten ist Grundlage für die weitere Kommunikation von Webasto mit der hinweisgebenden Person. Bewahren Sie daher die Ihnen zur Verfügung gestellten Zugangsdaten bitte immer sorgfältig auf!

Je nachdem wie die Eingabe des Hinweises erfolgte (mündlich oder schriftlich) wird auch die Kommunikation seitens Webasto mit der hinweisgebenden Person mündlich oder schriftlich erfolgen. Das Kommunikationsmedium wird dabei der elektronische Postkasten sein.

Es besteht hierbei die Möglichkeit, den Postkasten auch anonym einzurichten. Durch Ihre Wahl eines anonymen Postkastens wird vollständige Anonymität der hinweisgebenden Person gewährleistet.

6. Prüfung der Beschwerde (Was passiert mit einem Hinweis nach Eingang?)

Die Beschwerde wird durch einen unabhängigen Mitarbeiter von Webasto überprüft. Das weitere Verfahren und die konkrete Zuständigkeit innerhalb des Unternehmens werden sodann bestimmt, auch ob es sich um eine LkSG-bezogene Beschwerde handelt, die an den Vorsitzenden des SCDDA-Committee weitergeleitet werden muss. In Betracht kommt insbesondere die Hinzuziehung folgender Abteilungen

- die Human Resources Abteilung,
- die Rechts- & Compliance Abteilung,
- die Sustainability Abteilung,
- die Health, Safety & Environment Abteilung,
- das Risikomanagement.

7. Vertraulichkeit und Unabhängigkeit (Wie werden Vertraulichkeit und Unabhängigkeit gewährleistet?)

Die Unabhängigkeit der den Hinweis bearbeitenden Personen wird dadurch gewährleistet, dass die Bearbeitung im Regelfall durch einen Compliance Officer/in erfolgt, die in der Bearbeitung der Hinweise und Beschwerden keinen Weisungen unterliegen. Auch die Mitglieder des SCDDA-Committee sind insoweit unabhängig und weisungsfrei. Dies ist entweder durch berufsrechtliche Regelungen (z.B. bei Syndikusrechtsanwälten/innen) oder durch zusätzliche arbeitsvertragliche Regelungen gewährleistet, die eine Weisungsgebundenheit für diese Tätigkeitsbereiche ausschließt. Alle unsere Mitarbeiter sind selbstverständlich vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

8. Klärung des Sachverhalts (Was geschieht im Laufe des Verfahrens?)

Nach der Zuweisung an einen unabhängigen Mitarbeiter wird der Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person erörtert und es erfolgt eine Überprüfung sowie gegebenenfalls eine weitere Aufklärung des Sachverhalts. Sofern die Beschwerde anonym abgegeben wurde, ist die Erörterung auch anonym möglich, dies insbesondere über den geschützten Postkasten.

Sofern die Beschwerde abgelehnt wird, erhält die hinweisgebende Person eine Information über die Ablehnung sowie eine Begründung für die Ablehnung. Sie erhalten somit innerhalb von drei (3) Monaten nach der Bestätigung des Eingangs Ihres Hinweises, oder wenn der Eingang nicht bestätigt worden sein sollte, spätestens drei (3) Monate und sieben (7) Tage nach Eingang Ihres Hinweises von Webasto eine Rückmeldung.

9. Erarbeitung einer Lösung

Sofern dies für die Abhilfe der eingegangenen Beschwerde sachdienlich ist, wird im Austausch mit der hinweisgebenden Person ein Vorschlag zur Abhilfe erarbeitet. Sollte der Sachverhalt so gelagert sein, dass eine Vereinbarung über die Lösung nicht in Betracht kommt, wird die hinweisgebende Person über die als sinnvoll erachtete Abhilfemaßnahme informiert. Sofern notwendig, angemessen und zielführend wird eine Wiedergutmachung in Betracht gezogen.

10. Abhilfemaßnahmen

Die vereinbarten bzw. – sofern es keine Vereinbarung gab – die beschlossenen und mitgeteilten Abhilfemaßnahmen werden so schnell wie möglich umgesetzt. Die Erarbeitung einer Lösung als auch die Umsetzungsdauer von Abhilfemaßnahmen sind individuell und hängen in ihrem Umfang und ihrer zeitlichen Dauer von Inhalt und Ausmaß des gemeldeten Sachverhalts ab. Webasto ist jedoch bemüht, schnellstmöglich wirksame Lösungen zu finden und die Abhilfemaßnahmen schnellstmöglich umzusetzen. Die Umsetzung wird auch im Nachhinein auf ihr Fortbestehen und ihre Wirksamkeit hin überprüft.

11. Überprüfung und Abschluss

Die erzielten Ergebnisse werden evaluiert. Die hinweisgebende Person wird über den Abschluss des Verfahrens informiert. Die im Rahmen des Verfahrens ermittelte Sachverhaltsaufklärung und die erzielten Ergebnisse werden archiviert.

12. Schutz vor Repressalien

Der Schutz von Personen, die in gutem Glauben Hinweise abgeben, hat für Webasto überragend hohe Bedeutung. Dies gilt sowohl für interne Hinweisgebende als auch für externe Hinweisgebende, beispielsweise bei Zulieferern. Hinweise helfen dabei, dass Webasto Verletzungen oder Gefährdungen von Menschenrechten oder umweltbezogenen Pflichten im Sinne des LkSG oder (potentielle) Verstöße im Sinne des HinSchG, von denen im beruflichen Kontext Kenntnis erlangt wurde, frühzeitig zur Kenntnis gebracht werden und so durch Webasto zeitnahe Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Dies schützt die betroffenen Personen, die Umwelt, aber auch Webasto selbst. Nur so können wir von Webasto gewährleisten, dass wir unser Unternehmensziel, das Aufdecken von Fehlverhalten durch Mitarbeiter von Webasto, aber auch entlang der gesamten Lieferkette, umsetzen können. Entsprechend duldet Webasto keine Repressalien oder anders geartete Nachteile für hinweisgebende Personen. Dies haben wir aus diesem Grund auch in unserem Code of Conduct (unter Ziffer 7) festgelegt. Sowohl die Mitarbeiter von Webasto als auch die mittelbaren und unmittelbaren Zulieferer müssen mit (arbeitsrechtlichen oder geschäftlichen) Maßnahmen rechnen, sollte Webasto Kenntnis von Repressalien gegen hinweisgebende Personen erhalten.

13. Wirksamkeitsüberprüfung

Die Wirksamkeit des Verfahrens wird jährlich und anlassbezogen überprüft. Soweit notwendig werden Anpassungen des Verfahrens und der Abhilfemaßnahmen vorgenommen. Bei der Überprüfung des Verfahrens werden die Interessen der potentiell Beteiligten des Verfahrens angemessen berücksichtigt. Das Verfahren kann durch die Ergebnisse der Risikoanalyse im Laufe der Zeit angepasst werden, insbesondere auch um besonders schützenswerten Gruppen einen erleichterten Verfahrenszugang zu bieten. Das Verfahren wird unverzüglich angepasst, wenn die erfolgte Prüfung ergibt, dass es nicht wirksam ist.